

Fachstudienordnung für den

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Gliederung des Studiums	2
§ 5	Aufbau und Inhalte des Studiums	3
§ 6	Studienberatung	3
§ 7	Übergangsbestimmungen	3
§ 8	Inkrafttreten	4

Anlagen:

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2

Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums „Soziale Arbeit“ ist die Aneignung von fachspezifischem Wissen und fachspezifischen Kompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten von Sozialarbeiter*innen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 102 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Einheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lerninhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studien- und Prüfungsplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst 14 Grundlagenmodule in den Semestern 1 bis 3 und 9 Vertiefungsmodule in den Semestern 3, 5 und 6.
- (2) Im zweiten und im vierten Semester wird ein (Kurz-)Praktikum durchgeführt. Näheres zu Zielen, Inhalten, Dauer und Verlauf der Praktika regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3 dieser Ordnung.
- (3) Ein Komplementärmodul im fünften Semester bietet die Möglichkeit, Inhalte, die individuell als relevant für die Profession Soziale Arbeit eingeschätzt werden, zu studieren. Hierzu können die Studierenden Angebote innerhalb und außerhalb der Hochschule Neubrandenburg nutzen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird bei Einhaltung des Studien- und Prüfungsplanes im sechsten Semester in einem Modul vorbereitet (3 ECTS-Punkte) und in geschrieben. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 ECTS-Punkte.
- (5) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung.
- (3) Die Lehrenden des Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.
- (2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 22. Juli 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2017, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2024.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.